

ren negativen gesellschaftlichen Erscheinungen. Rechtsverletzungen können nur von Menschen und nur durch Tun oder Unterlassen begangen werden. Weder der Wille, das Bewußtsein noch die Eigenschaften eines Menschen an sich sind Rechtsverletzungen, wenn sie sich nicht in einem rechtswidrigen Tun oder Unterlassen objektivieren. „Gesetze, die nicht die Handlung als solche, sondern die Gesinnung des Handelnden zu ihren Hauptkriterien machen, sind nichts als positive Sanktionen der Gesetzlosigkeit.“¹⁸

Rechtsverletzungen sind rechtswidrige Handlungen. Der Rechtsverletzer muß nicht schlechthin eine Pflicht, sondern eine Rechtspflicht verletzt haben. Die Rechtswidrigkeit ist der juristische Ausdruck dafür, daß die Handlung störend, hemmend oder schädigend auf den Ablauf sozialer Prozesse einwirkt. Die Rechtswidrigkeit charakterisiert die Handlung als moralwidrig und gesetzwidrig, als Akt der Willkür und der Mißachtung der staatlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen. Der Begriff der Rechtswidrigkeit kennzeichnet aber auch den Verstoß gegen jene sozialen Bedingungen und Interessen der Arbeiterklasse, die die Rechtsnormen hervorgebracht haben. Reflexhandlungen oder instinktiven Reaktionen mangelt es an der geforderten Rechtswidrigkeit; das gilt auch für solche Handlungen, die von der Person gegen ihren Willen begangen werden, z. B. unter dem Einfluß physischen Zwanges oder höherer Gewalt, oder wenn die Voraussetzungen der Notwehr (§ 17 StGB, § 352 ZGB), des Notstandes und der Selbsthilfe oder ein Widerstreit der Pflichten (§§ 18, 19 und 20 StGB, §§ 353 bis 355 ZGB) vorliegen.

Handlungen erlangen in der großen Mehrzahl nur dann die Qualität von Rechtsverletzungen, wenn sie negative Folgen herbeiführen.

Für Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Zivilrechts ist dies obligatorisch. Andere Rechtszweige, wie das Strafrecht, das Staatsrecht, das Verwaltungsrecht und das Ordnungswidrigkeitsrecht qualifizieren bereits solche Handlungen als Rechtsverletzungen, mit denen eine Gefahr für das Entstehen von Schäden verschiedener Art heraufbeschwoen wird, z. B. § 200 StGB, Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit.

Eine Rechtsverletzung liegt nur dann vor, wenn zwischen dem Handeln des Menschen und den eingetretenen oder möglichen Folgen ein kausaler Zusammenhang besteht. Die für die Gesellschaft negative Wirkung muß unmittelbar durch das konkrete Verhalten des Rechtsverletzers hervorgebracht worden sein. Zufällige Zusammenhänge bleiben hierbei außer Betracht. Schließlich müssen für eine Rechtsverletzung sowohl die materiellen als auch die formellen Voraussetzungen gegeben sein. Eine für die sozialistische Ordnung schädliche Handlung, die noch in keiner Norm erfaßt ist, kann ebensowenig eine Rechtsverletzung sein wie eine scheinbare Erfüllung des Tatbestandes. Eine Strafrechtsverletzung kann nur vorliegen, wenn eine im Gesetz als Straftat bezeichnete Handlung begangen wurde, die gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist.

Unterschiedlich in den einzelnen Rechtszweigen und auch hier wiederum noch differenziert für die einzelnen Sachverhalte, ist das Vorliegen einer Rechtsverletzung an ein schuldhaftes Tun oder Unterlassen geknüpft. Das ist obligatorisch für alle Straftaten und Verfehlungen, für Arbeitsrechtsverletzungen und Zivilrechts-

18 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 14.